

§ 8 HygWBV (Brandenburg) — Zulassung zur Prüfung

Hygienefachkraft-Weiterbildungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine fest. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Ende der Weiterbildung zu stellen. Die Prüfungstermine und die Zulassung sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird auf Antrag erteilt, wenn

die Bescheinigung über die Teilnahme an der theoretischen Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 2 belegt, dass der erforderliche Mindestumfang der Weiterbildung gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 und 7 abgeleistet wurde und die einzelnen Themenkomplexe erfolgreich mit mindestens einem Durchschnitt von „ausreichend“ absolviert wurden, sowie

die Bescheinigung über die Teilnahme an der angeleiteten praktischen Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 3 belegt, dass der erforderliche Mindestumfang der Weiterbildung gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 abgeleistet wurde.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 8 HygWBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HygWBV/8>